

Gehsportverein Regensburg e.V.

Geschäftsordnung

Gemäß § 8 (5) der Satzung hat die Mitgliederversammlung am 7.12.2007 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

1. Die Geschäftsordnung gilt für Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung und für eingesetzte Ausschüsse, soweit nicht in der Satzung etwas anderes geregelt ist.
2. Die Vorschriften der Satzung werden hiervon nicht berührt.

§ 2 Einberufung und Leitung

Die Sitzungen werden spätestens 7 Tage vorher vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Mitgliederversammlung gelten die in der Satzung festgelegten Bestimmungen.

§ 3 Anträge und Abstimmungen

1. Anträge können durch die Mitglieder der Organe und Ausschüsse gestellt werden.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden einzureichen und werden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Über die Behandlung nicht fristgerecht eingereicherter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung (Dringlichkeitsanträge).
3. Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt. Über den weitestgehenden Antrag ist stets zuerst abzustimmen.
4. Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen.
Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
 - 1) Anträge zur Tagesordnung
 - 2) Anträge auf Schluss der Sitzung. Bereits aufgerufene Tagesordnungspunkte müssen in jedem Fall ordnungsgemäß abgehandelt werden.
 - 3) Anträge auf Schluss der Rednerliste
 - 4) Anträge auf Schluss der Debatte
5. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen oder falsch abgegebene Stimmen gelten nicht als abgegeben. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung oder Wahl zu wiederholen. Erneute Stimmengleichheit kommt einer Ablehnung gleich.

§ 4 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
Vorstandsmitglieder sind auf Vorstandssitzungen stimmberechtigt.

§ 5 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.
3. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

§ 6 Niederschriften

Über alle Versammlungen und Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

Regensburg, den 7.12.2007

gez. Josef Berzl, 1. Vorsitzender